

Leitfaden zum ordentlichen Einbürgerungsverfahren

1. Gesetzlichen Grundlagen:

- Bürgerrechtsgesetz (BüG)
- Bürgerrechtsverordnung (BüV)
- Kantonsverfassung (Art. 20-21 KV)
- Gesetz über das Bürgerrecht (§§ 20-31 aGG)
- Kantonales Bürgerrechtsverordnung (KBüV)
- Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG)
- Gemeindeordnung Knonau (GO)

2. Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen und den Verfahrensablauf können Sie den folgenden Anhängen entnehmen:

- Anhang 1: „Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung im Kanton“
- Anhang 1a: „Merkblatt über die Voraussetzungen“

3. Erste Schritte zur Einbürgerung

- ✓ Vereinbaren Sie bei der Gemeinderatskanzlei einen Vorbesprechungstermin. An diesem Gespräch werden die Voraussetzungen geprüft und die Verfahrensabläufe besprochen, vgl. dazu **Anhang 2: „Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung“**.
- ✓ Füllen Sie das Gesuchformular aus und besorgen Sie alle notwendigen Unterlagen. Ob Sie alle Unterlagen zusammen haben, können Sie mit dem **Anhang 3: „Checkliste für das Einreichen des Einbürgerungsverfahrens“** überprüfen.
- ✓ Haben Sie alles zusammen, reichen Sie die Unterlagen an folgende Adresse ein:
Gemeindeamt Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich

4. Nachweis: Kantonaler Deutshtest (KDE) und Grundkenntnisse

4.1 Erbringung Nachweis

Im Einbürgerungsverfahren müssen Sie einen Deutschnachweis (schriftlich und mündlich) und einen Nachweis über Ihre Grundkenntnisse in Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft (Aufbau Bund, Kanton und Gemeinde) erbringen.

4.2 Kantonaler Deutschtest (KDE)

4.2.1 Voraussetzungen:

Der Sprachnachweis gilt als erbracht; wenn Sie:

- Deutsch als **Muttersprache** (sprechen und schreiben).
- während **mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule** in deutscher Sprache besucht haben.
- Eine Ausbildung auf **Sekundarstufe II** (z.B. Berufslehre oder Gymnasium) oder Tertiärstufe (Universität oder Fachhochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen haben.
- Über ein **Sprachzertifikat auf Niveau B1 oder höher** von einem der folgenden Institute verfügen:
 - Goethe-Institut
 - TELC GmbH
 - ÖSD

Erfüllen Sie über keine der oben erwähnten Voraussetzungen, müssen Sie den kantonalen Deutschtest absolvieren, welcher für das Einbürgerungsverfahren entwickelt wurde. Der Test besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Ziel des Tests ist es, festzustellen, ob Sie in der Lage sind, Deutsch in alltäglichen Situationen zu verstehen, zu sprechen, zu lesen und zu schreiben.

4.2.2 Zeitpunkt des Tests:

Der Test findet während des Einbürgerungsverfahrens statt. Während der Bearbeitung Ihres Gesuchs erhalten Sie von der Gemeinderatskanzlei eine Einladung zur Anmeldung des kantonalen Deutschtests. Die Gemeinderatskanzlei wird dann die Anmeldung beim Bildungszentrum Limmattal vornehmen.

4.2.3 Vorbereitung auf den Test:

Falls Sie sich auf den Deutschtest vorbereiten möchten, gibt es die Möglichkeit Deutschkurse zu besuchen. Die Anmeldung zu den Vorbereitungskursen müssen Sie selbst über die Webseite des Bildungszentrums Limmattal vornehmen: www.bzlt.ch

4.2.4 Anforderungen/Niveau:

- Niveaustufe B 1: mündlicher Ausdruck (Sprechen, Hörverstehen)
- Niveaustufe A 2: schriftlicher Ausdruck
- Niveaustufe A 2: im Lesen

Die Niveaus werden vom „Gemeinsamen europäischen Referenzsprachen für Sprachen“ (GER) abgeleitet.

4.2.5 Erfolgreiches Bestehen:

Sie müssen in beiden Teilbereichen mindestens 60 % richtig beantworten, damit Sie den Test erfolgreich bestehen.

4.3 Grundkenntnisse

4.3.1 Voraussetzungen:

Für eine erfolgreiche Einbürgerung müssen Sie geografische, historische, politische und gesellschaftliche Grundkenntnisse der Schweiz nachweisen können. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Sie:

- Während **mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz** besucht haben.
- Eine **Ausbildung auf Sekundarstufe II** (z.B. Berufslehre oder Gymnasium) oder Tertiärstufe (Universität oder Fachhochschule) in der Schweiz abgeschlossen haben.

Erfüllen Sie keine der oben erwähnten Voraussetzungen, müssen Sie einen für das Einbürgerungsverfahren entwickelten schriftlichen Grundkenntnistest absolvieren.

4.3.2 Aufbau Grundkenntnistest:

Der Test soll aufzeigen, ob Sie über genügend Kenntnisse in den Bereichen Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft verfügen.

Das Modul baut sich wie folgt auf:

- Fragen aus der Broschüre „ECHO“
- Informationen aus dem Kanton Zürich
- Informationen zur Gemeinde Knonau

4.3.3. Zeitpunkt des Tests

Der Test finde während des Einbürgerungsverfahrens statt. Während der Bearbeitung Ihres Gesuchs erhalten Sie von der Gemeinderatskanzlei eine Einladung Anmeldeung des kantonalen Deutshtests. Die Gemeinderatskanzlei wird dann die Anmeldung beim Bildungszentrum Limmattal vornehmen.

4.3.4 Vorbereitung auf den Test:

Falls Sie sich auf den Grundkurstest vorbereiten möchten, gibt es die Möglichkeit dazu. Die Anmeldung zu den Vorbereitungskursen müssen Sie selbst über die Webseite des Bildungszentrums Limmattal vornehmen: www.bzlt.ch

4.2.5 Anforderungen:

- maximal ein ungenügender Fachbereich
- Fachbereich Kanton Zürich – mindestens gute Kenntnisse
- Fachbereich Gemeinde Knonau – mindestens gute Kenntnisse

4.4 Bildungsinstitut - Tests Deutsch/Grundkenntnisse

Die Tests werden vom Bildungszentrum Limmattal (BZLT) durchgeführt:

Bildungszentrum Limmattal
Schöneggstrasse 12
8953 Dietikon
Tel. 044 745 84 84
sekretariat@bzlt.ch
www.bzlt.ch

4.5 Kosten – Tests Deutsch/Grundkenntnisse

Die anfallenden Kosten für die Tests inkl. Auswertung müssen vollumfänglich durch den Gesuchstellenden bezahlt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite des Bildungsinstituts.

5. Einbürgerungsgespräch

Nachdem alle erforderlichen Nachweise für die Einbürgerung erbracht sind, findet das Einbürgerungsgespräch mit einem Ausschuss aus dem Gemeinderat statt. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeindepräsidium (Vorsitz)
- Mindestes zwei Mitglieder des Gemeinderats
- Gemeindeschreiberin (Protokoll)

Der Sinn und Zweck des Gesprächs ist, Sie kennenzulernen. Weiter werden die Integrationskriterien geprüft und die Resultate der Tests besprochen.

6. Erteilung oder Ablehnung des Bürgerrechts

Nachdem das Einbürgerungsgespräch erfolgt ist, wird der Gemeinderat über die Erteilung oder Ablehnung des Bürgerrechts entscheiden.

7. Gebühren

7.1 Einbürgerungsgebühren

Ab vollendetem 25. Lebensjahr:

- | | |
|-------------------|--|
| - Gemeinde Knonau | Fr. 500.00 pro Person |
| - Ehepaare | Fr. 750.00 |
| - Kanton Zürich | Fr. 500.00 pro Person |
| - Bund | Fr. 100.00 pro Person – Ehepaare
Fr. 150.00 |

Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:

- | | |
|-------------------|--|
| - Gemeinde Knonau | Fr. 250.00 pro Person |
| - Ehepaare | Fr. 375.00 |
| - Kanton Zürich | Fr. 250.00 pro Person |
| - Bund | Fr. 100.00 pro Person – Fr. 50.00
Ermässigung bei Ehepaaren und
Minderjährigen |

Kinder:

Für miteingebürgerte Kinder wird keine Gebühr erhoben.

7.2 Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs

Bei einem ablehnenden Entscheid ist die volle Einbürgerungsgebühr zu entrichten. Im Falle eines Rückzuges des Gesuchs wird die Hälfte der Gebühr in Rechnung gestellt.

7.3 Ausserordentlicher Aufwand

Treten ausserordentliche Aufwendungen im Einbürgerungsverfahren auf, kann der Aufwand unter Berücksichtigung von § 33 kantonale Bürgerrechtsverordnung zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

8. Anhänge zu diesem Leitfaden

Anhang 1: Voraussetzung für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich

Anhang 1a: Merkblatt über die Voraussetzungen

Anhang 2: Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung

Anhang 3: Checkliste für das Einreichen des Einbürgerungsgesuchs

9. Schlussbestimmungen

Dieser Leitfaden zum ordentlichen Einbürgerungsverfahren wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. März 2018 genehmigt.

Knonau, 27. März 2018

GEMEINDERAT KNONAU

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

W. von Siebenthal

D. Rieder



Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich?

Haben Sie eine C-Bewilligung und 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz?

Wenn Sie ein Einbürgerungsgesuch stellen wollen, müssen Sie eine C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) haben. Sie müssen auch 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz nachweisen. Davon müssen 3 in den letzten 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuchs liegen. Zusätzlich müssen Sie seit mindestens 2 Jahren in Ihrer Wohnsitzgemeinde wohnen. Sind Sie jedoch 16- bis 25-jährig und in der Schweiz geboren, reichen 2 Jahre Aufenthalt im Kanton Zürich. Auch bei 16- bis 25-Jährigen, die im Ausland geboren sind, aber während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben, reichen 2 Jahre Aufenthalt im Kanton Zürich.

Für die Berechnung der 10 Jahre **zählt** der Aufenthalt mit einer

- C-Bewilligung (Niederlassung) oder B-Bewilligung (Aufenthalt) **ganz**,
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene) **halb**,
- N-Bewilligung (Asylsuchende) oder L-Bewilligung (Kurzaufenthalt) **nicht**.

Die Jahre, welche Sie zwischen Ihrem 8. und 18. Geburtstag in der Schweiz verbracht haben, werden doppelt gezählt. Ihr tatsächlicher Aufenthalt muss aber mindestens 6 Jahre betragen.

Kinder, die in das Gesuch der Eltern miteinbezogen sind, müssen die Aufenthaltserfordernisse nicht selbständig erfüllen.

Die Aufenthaltserfordernisse müssen Sie mit einer Kopie der gültigen C-Bewilligung und mit einer aktuellen Wohnsitzbestätigung Ihrer Wohngemeinde nachweisen. Diese darf nicht älter als 3 Monate sein. Wenn Sie umgezogen sind, benötigen Sie von den jeweiligen Wohngemeinden eine Bestätigung, um total 10 Jahre nachzuweisen.

Leben Sie seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer, dann reichen insgesamt 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz. Von diesen 5 Jahren müssen Sie unmittelbar vor der Gesuchstellung 1 Jahr in der Schweiz gelebt haben.

Beachten Sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung?

Wenn Sie sich einbürgern lassen wollen, müssen Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass Ihr Betreibungsregisterauszug keine Betreibungen aus den letzten 5 Jahren enthalten darf, die Sie noch nicht bezahlt haben. Weiter müssen Sie die definitiven Steuerrechnungen, die Ihnen in den letzten 5 Jahren zugestellt wurden, bezahlt haben.

Einträge im Strafregister sind ein Einbürgerungshindernis. Dies gilt auch für Straftaten, die im Ausland begangen wurden, wenn die Tat auch in der Schweiz strafbar ist. Wenn Sie in den letzten 20 Jahren strafrechtlich verurteilt wurden oder ein hängiges Strafverfahren gegen Sie läuft, empfehlen wir Ihnen, abzuklären, ob die Verurteilung ein Einbürgerungshindernis darstellt. Informieren Sie sich dazu bei Ihrer Wohngemeinde.

Sollten Sie Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigen oder dafür werben, sind Sie von einer Einbürgerung ausgeschlossen.



Respektieren Sie die Werte der Bundesverfassung?

Wenn Sie sich einbürgern lassen wollen, müssen Sie die Werte der Bundesverfassung respektieren. Dies bedeutet, dass Sie nicht im Widerspruch zu den Werten der Bundesverfassung handeln dürfen. Als "Werte der Bundesverfassung" bezeichnet der Gesetzgeber die Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten der Bundesverfassung. Im Kontext mit einer Einbürgerung sind vor allem diese Werte wichtig:

- Die Schweiz ist ein Rechtsstaat.
- Die Schweiz hat eine freiheitlich-demokratische Grundordnung.
- In der Schweiz sind Frauen und Männer gleichberechtigt.
- Jede Person hat ein Recht auf Leben.
- Jede Person hat das Recht auf persönliche Freiheit.
- Jede Person hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit.
- Jede Person hat die Meinungsfreiheit.
- Die Männer haben die Pflicht Militär- oder zivilen Ersatzdienst zu leisten.
- Jedes Kind hat die Pflicht zur Schule zu gehen.

Haben Sie mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse?

Wenn Sie eingebürgert werden wollen, müssen Sie Kenntnisse in deutscher Sprache nachweisen. Ihre mündlichen Kenntnisse müssen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich mindestens auf dem Referenzniveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sein. Diese Kenntnisse müssen Sie mit einem Sprachnachweis beweisen.

Der Sprachnachweis gilt als erbracht, wenn Sie:

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben.
- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben.
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre oder Gymnasium) oder Tertiärstufe (Universität oder Fachhochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen haben.
- einen Sprachtest mindestens über die Niveaus B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) bestanden haben.

Falls Sie keinen dieser Punkte erfüllen, müssen Sie den für das Einbürgerungsverfahren entwickelten Deutshtest (KDE) bestehen. Informieren Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde über das Vorgehen.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, den Sprachnachweis zu erbringen, können Sie sich an Ihre Wohngemeinde wenden. Ausnahmen müssen immer begründet und nachgewiesen werden.



Können Sie Ihre Lebenshaltungskosten decken?

Oder sind Sie in Ausbildung?

Sie müssen Ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung decken können. Sie können diese Deckung durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die Sie einen Rechtsanspruch haben, erreichen.

Gleichwertig zur finanziellen Unabhängigkeit ist es, wenn Sie in Aus- oder Weiterbildung sind. In diesem Fall müssen Sie Ihre Lebenshaltungskosten nicht decken können. Unter diese Ausnahme fallen Aus- und Weiterbildungen an der Volksschule, Berufs-, Kantonsschule (Gymnasium), Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule.

Beziehen Sie keine Sozialhilfe?

Sie dürfen in den letzten 3 Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben, ausser Sie haben diese vollständig zurückbezahlt. Sie dürfen auch aktuell keine Sozialhilfe beziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn Sie in einer erstmaligen formalen Bildung sind und den Bezug der Sozialhilfe nicht durch persönliches Verhalten verschuldet haben.

Minderjährigen Kinder, die in Ausbildung sind, wird ein allfälliger Sozialhilfebezug der Eltern **nicht** angerechnet.

Fördern Sie Ihre Familienmitglieder bei der Integration?

Sie können sich nur einbürgern lassen, wenn Sie die Integration Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes, Ihrer/s eingetragenen Partners/in oder Ihrer Kinder unter 18 Jahren unterstützen und fördern.

Anhaltspunkte für eine aktive Förderung und Unterstützung der Integration liegen unter anderem vor, wenn Sie Ihre Familienmitglieder unterstützen:

- bei der Teilnahme an Bildung (z.B. beim Deutschlernen) oder bei ihrer beruflichen Entwicklung (Job finden und arbeiten),
- im Rahmen der Schultätigkeiten, beispielsweise bei der Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klassenlagern oder
- bei der Freizeitgestaltung, beispielsweise bei der Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen.

Wenn Ihr/e Ehe-Partner/in nicht integriert ist (z.B. kein Deutsch kann) müssen Sie glaubhaft darlegen können, dass Sie alles unternommen haben, um sie oder ihn in der Integration zu unterstützen.



Sind Sie vertraut mit den hiesigen Lebensverhältnissen?

Sie müssen Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und Ihrer Wohngemeinde haben. Diese werden von der Wohngemeinde in einem Gespräch oder anhand eines Tests überprüft. Informieren Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde darüber, wie sie die Grundkenntnisse überprüft. Beachten Sie, dass es Gemeinden gibt, die den Test vor der Gesuchseinreichung verlangen.

Sie sind vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit, wenn Sie

- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (Berufslehre, Gymnasium) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Universität) in der Schweiz abgeschlossen haben.

Zudem müssen Sie am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilnehmen. Das ist zum Beispiel gegeben, wenn Sie öffentliche Anlässe oder Feste besuchen, in einem Verein mitwirken oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde oder Region ausüben. Es muss sich auf jeden Fall um Aktivitäten handeln, die eine gewisse Integrationswirkung haben. Wenn Sie sich nur in Ihrem eigenen Kulturkreis bewegen, spricht dies gegen eine Integration in der Schweiz und ist für eine Einbürgerung nicht ausreichend.

Deshalb wird auch ein regelmässiger Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern vorausgesetzt. Dies kann im privaten Umfeld, bei der Arbeit oder in der Ausbildung sein.

Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Es werden nur Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert, die keine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Dies dient der Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung. Die innere und äussere Sicherheit scheint gefährdet, falls konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in folgenden Bereichen: Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, verbotener Nachrichtendienst, organisierte Kriminalität sowie Handlungen und Bestrebungen, welche die gegenwärtigen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen.

Sie erfüllen die Voraussetzungen, wie weiter?

1. Studieren Sie die Informationen unter www.gaz.zh.ch
2. Stellen Sie sicher, dass Sie beim Zivilstandsamt mit den aktuellen Angaben registriert sind.
3. Lassen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde über das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde informieren.
4. Bereiten Sie alle Unterlagen vor und senden Sie das Gesuch per Post an das Gemeindeamt, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich.
5. Haben Sie Geduld und senden Sie immer sofort die verlangten Unterlagen, wenn Sie einen Brief erhalten. Ein Einbürgerungsverfahren dauert ca. 2 Jahre.



Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich







Dieses Dokument ist in einfacher Sprache geschrieben.
 Es enthält die wichtigsten Voraussetzungen für die Einbürgerung.
 Für Detailinformationen lassen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde beraten.

Der Kanton Zürich prüft

C-Bewilligung und 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz

Diese Tabelle zeigt, welche Personengruppe welche Voraussetzungen erfüllen muss.



Personen	Bewilligung	Aufenthalt
16-25 Jahre + in der Schweiz geboren	Niederlassungsbewilligung (C)	Aufenthalt im Bund :  10 Jahre, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs
		Aufenthalt im Kanton Zürich :  mindestens seit 2 Jahren
16-25 Jahre + nicht in der Schweiz geboren, aber mindestens 5 Jahre Besuch der obligatorischen Schule in der Schweiz	Niederlassungsbewilligung (C)	Aufenthalt im Bund :  10 Jahre, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs
		Aufenthalt im Kanton Zürich :  mindestens seit 2 Jahren
Alle anderen	Niederlassungsbewilligung (C)	Aufenthalt im Bund :  10 Jahre, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs
		Aufenthalt in der Wohngemeinde :  mindestens seit 2 Jahren



Welche Jahre zählen für die 10 Jahre Aufenthalt?

C-Bewilligung (Niederlassung), B-Bewilligung (Aufenthalt): Der Aufenthalt zählt ganz.
 F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene): Der Aufenthalt zählt halb.
 N-Bewilligung (Asylsuchende), L-Bewilligung (Kurzaufenthalt): Der Aufenthalt zählt nicht.



Was gibt es Besonderes?

Die Jahre in der Schweiz zwischen dem 8. und 18. Geburtstag zählen doppelt.
 Das Kind muss aber mindestens 6 Jahre in der Schweiz Aufenthalt haben.
 In das Gesuch miteinbezogene Kinder müssen die Aufenthaltsfrist nicht erfüllen.
 Es gibt spezielle Voraussetzungen für Personen in eingetragener Partnerschaft mit einem Schweizer oder einer Schweizerin. Fragen Sie Ihre Wohngemeinde.



Einhalten des Strafgesetzes

Keine Einträge im Strafregister und keine laufenden Strafverfahren.
 Keine öffentliche Billigung oder Werbung für schwere Verbrechen.



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Einbürgerungen



Die Gemeinde prüft

Betreibungen und Steuern

Sie dürfen keine unbezahlten Betreibungen aus den letzten 5 Jahren haben.
Sie dürfen keine Verlustscheine aus den letzten 5 Jahren haben.
Sie dürfen keine unbezahlten definitiven Steuerrechnungen aus den letzten 5 Jahren haben.



Respektieren der Werte der Bundesverfassung

Hier sind Beispiele für diese Werte:

- Die Schweiz ist ein Rechtsstaat.
- Männer und Frauen haben die gleichen Rechte.
- Jede Person kann ihre Religion und Überzeugung selber wählen.
- Jede Person darf sich selber eine Meinung bilden. Niemand gibt die Meinung vor.



Deutschkenntnisse haben

Sie müssen Deutsch können auf diesem Niveau:

- Sprechen und Hören: **Niveau B1**
- Lesen und Schreiben: **Niveau A2**



Es gibt Ausnahmen. Fragen Sie Ihre Wohngemeinde.

Finanziell selbständig sein

Sie müssen die **Lebenshaltungskosten** für sich und Ihre Familie decken können durch:

- Einkommen oder Vermögen oder
- Ansprüche gegenüber Dritten, auf die Sie einen Rechtsanspruch haben (z.B. IV).



Ausnahme: Wenn Sie eine Aus- oder Weiterbildung (obligatorische Schule, Berufsschule, Fachhochschule, Gymnasium, Universität) machen, müssen Sie die Kosten zum Leben nicht decken können.

Sie müssen unabhängig sein von der **Sozialhilfe**, das heisst:

- keine Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren und
- aktuell keine Sozialhilfe



Ausnahmen: Sie haben die Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt. Oder Sie sind wegen einer erstmaligen formalen Ausbildung unverschuldet auf Sozialhilfe angewiesen.

Hinweis: Ein eventueller Sozialhilfebezug der Eltern zählt nicht für die minderjährigen Kinder, wenn sie eine Ausbildung machen.

Unterstützen der Familie bei der Integration in die Schweiz

Sie müssen Ihre Ehefrau oder Ihren Ehemann bei der Integration unterstützen.
Sie müssen Ihre Kinder bei der Integration und in der Schule unterstützen.



Integriert in die Schweizer Gesellschaft

Sie müssen Grundkenntnisse zu Geographie, Politik, Geschichte und Gesellschaft in der Schweiz, im Kanton Zürich und in Ihrer Wohngemeinde haben.

Sie müssen am sozialen und kulturellen Leben der Schweizer Gesellschaft teilnehmen.
Sie besuchen zum Beispiel Feste, kulturelle Anlässe oder sind in einem Verein. Sie müssen in Kontakt mit Schweizern und Schweizerinnen sein.



Kanton Zürich
 Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
 Abteilung Einbürgerungen

Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung



Starten Sie mit den Vorbereitungen



Informieren Sie sich über das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren auf der Website des Kantons (www.gaz.zh.ch) und auf der Website der Gemeinde.



Wohngemeinde – Beratung

Ihre Wohngemeinde prüft mit Ihnen die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung und berät Sie über das weitere Vorgehen. Diese Vorprüfung ist unverbindlich. Die Gemeinde gibt Ihnen die Formulare ab. Diese finden Sie auch auf der Kantonswebsite.



Zivilstandsamt – Gesuch um Registrierung oder Aktualisierung

Damit Sie ein Einbürgerungsgesuch stellen können, brauchen Sie ein Dokument über die Registrierung im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar). Ohne dieses Dokument können Sie das Einbürgerungsverfahren nicht starten. **Kontaktieren Sie das Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde.**



Sie beschaffen alle Gesuchsunterlagen für die Einbürgerung

Beschaffen Sie alle weiteren Unterlagen, die Sie für das Einbürgerungsgesuch brauchen und senden Sie alle Unterlagen zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Einbürgerungsgesuch an den Kanton: **Gemeindeamt Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich.**



Senden Sie das Gesuch an den Kanton



Kanton – Vorprüfung

Der Kanton prüft, ob das Gesuch vollständig ist und Sie die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Danach schickt er das Gesuch der Wohngemeinde zur Prüfung.



Wohngemeinde – Erteilung Gemeindebürgerrecht

Die Wohngemeinde prüft, ob Sie in der Schweiz integriert sind. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erteilt die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht. Sobald Sie die Gebühren bezahlt haben, schickt sie das Gesuch zur Weiterbearbeitung an den Kanton.



Kanton – Erteilung Kantonsbürgerrecht

Der Kanton prüft den Aufenthalt in der Schweiz, die Niederlassungsbewilligung, das Strafregister und laufende Strafverfahren. Wenn diese erfüllt sind, erteilt der Kanton das Kantonsbürgerrecht. Sobald Sie die Gebühren bezahlt haben, stellt er beim Bund den Antrag zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung.



Bund – Erteilung Einbürgerungsbewilligung

Der Bund prüft das Gesuch und ob Sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Danach erteilt er die Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Er schickt diese an den Kanton für den Abschluss des Einbürgerungsverfahrens.



Kanton – Erteilung Schweizer Bürgerrecht

Der Kanton prüft noch einmal das Strafregister und die laufenden Strafverfahren. Wenn alles in Ordnung ist, erteilt der Kanton das Schweizer Bürgerrecht.



Das Einbürgerungsverfahren ist abgeschlossen. Sie haben das Schweizer Bürgerrecht.



Wenn Sie Schweizer Ausweispapiere (ID/Pass) bestellen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Einwohnerkontrolle oder ans Passbüro (043 259 73 73, www.schweizerpass.ch).



Checkliste für das Einreichen des Einbürgerungsgesuchs (Ordentliche Einbürgerung)

Allgemeine Informationen

- ✓ Jede Person, die eingebürgert werden will, muss die untenstehenden Dokumente einreichen.
- ✓ Kinder müssen auch alle Dokumente einreichen. Ausgenommen, es steht ab welchem Alter die Dokumente eingereicht werden müssen und das Kind ist jünger.
- ✓ Die Dokumente dürfen bei der Gesuchseinreichung höchstens 3 Monate alt sein.
Ausnahme: Das "Dokument über den aktuellen Personenstand" darf 6 Monate alt sein.
- ✓ Die eingereichten Dokumente müssen den geforderten Zeitraum abdecken. Deshalb müssen Sie unter Umständen Bescheinigungen von Ihren früheren Wohngemeinden einholen und einreichen. Sie brauchen Wohnsitzbestätigungen von allen Gemeinden, in denen Sie wohnhaft waren, um die 10 Jahre nachzuweisen. Analoges gilt für den Betreibungsregisterauszug (5 Jahre), die Bescheinigung des Steueramtes (5 Jahre) und der Sozialhilfestelle (3 Jahre).
- ✓ Sie finden alle Formulare auf der Website des Gemeindeamtes: www.gaz.zh.ch
- ✓ Sie müssen die Formulare vollständig ausfüllen und unterschreiben.
- ✓ Einige Dokumente müssen auch die Behörden ausfüllen. Und einige Dokumente müssen Sie bei den Behörden bestellen. Stellen Sie sicher, dass Sie alle Dokumente zusammentragen.
- ✓ Bitte sortieren Sie die Dokumente in der untenstehenden Reihenfolge.
Wenn Sie das Gesuch als Familie schicken, gehören die gleichen Dokumente zusammen (z.B. die Wohnsitzbestätigungen für alle Personen zusammen).
- ✓ Benutzen Sie für das Zusammenhalten der Dokumente eine **Büroklammer**.



Senden Sie das Gesuch mit den Dokumenten
per A-Post oder B-Post an:

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Einbürgerungen
Postfach
8090 Zürich



Dokumente für das Einbürgerungsgesuch

Hier finden Sie die detaillierten Informationen zu den Dokumenten:

1	<input type="checkbox"/>	Gesuchsformular Eine Familie kann das Gesuch gemeinsam einreichen. Formular vollständig ausfüllen und unterschreiben. Elektronisch erhältlich auf www.gaz.zh.ch oder in Papierform bei der Wohngemeinde.
2	<input type="checkbox"/>	Dokument über den aktuellen Personenstand (Auszug aus dem Zivilstandsregister) Erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt . Wenn Sie noch nicht im Zivilstandsregister eingetragen sind, müssen Sie beim Zivilstandsamt eine Registrierung beantragen. Sie können das Einbürgerungsgesuch erst nach der Registrierung stellen.
3	<input type="checkbox"/>	Fotokopie des Ausländerausweises (Es ist eine gültige C-Bewilligung erforderlich.) Bitte die vordere und die hintere Seite des Ausweises kopieren.
4	<input type="checkbox"/>	Fotokopie des Reisepasses oder der Identitätskarte (falls vorhanden)
5	<input type="checkbox"/>	Wohnsitzbestätigungen im Original über den Zeitraum von mindestens 10 Jahren. Für Kinder, die im Gesuch der Eltern miteinbezogen sind, genügt die aktuelle Bestätigung. Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Wohngemeinde. Verlangt werden 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz (3 davon in den letzten 5 Jahren) und 2 Jahre Wohnsitz in der heutigen Wohngemeinde. Für 16 - 25-Jährige, die in der Schweiz geboren sind, reichen 10 Jahre in der Schweiz und 2 Jahre im Kanton. Für 16 - 25-Jährige, die nicht in der Schweiz geboren sind, aber mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in einer Landessprache in der Schweiz besucht haben, reichen 10 Jahre in der Schweiz und 2 Jahre im Kanton. (Schulbestätigungen oder -zeugnisse über 5 Jahre Schulbesuch einreichen) <i>Hinweise:</i> Der Aufenthalt in der Schweiz zwischen dem 8. und 18. Geburtstag zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt muss aber mindestens 6 Jahre betragen. Der Aufenthalt in der Schweiz mit einer F-Bewilligung zählt nur halb. Der Aufenthalt mit einer N- oder L-Bewilligung zählt nicht. Hier finden Sie eine Tabelle, um den Aufenthalt zu berechnen: www.gaz.zh.ch
6	<input type="checkbox"/>	Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen (Selbstdeklaration) Erhältlich bei der Wohngemeinde oder www.gaz.zh.ch Ab dem 12. Geburtstag vollständig ausfüllen und unterzeichnen. Es gibt ein spezielles Formular für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren.



7 <input type="checkbox"/>	<p>Auszug aus dem Betreibungsregister im Original über den Zeitraum der letzten 5 Jahre.</p> <p>Einreichen ab dem 16. Geburtstag.</p> <p>Erhältlich beim zuständigen Betreibungsamt oder online www.betreibungsschalter.ch</p>
8 <input type="checkbox"/>	<p>Bescheinigung des Steueramts im Original über den Zeitraum der letzten 5 Jahre.</p> <p>Einreichen ab dem 20. Geburtstag.</p> <p>Elektronisch erhältlich auf www.gaz.zh.ch oder in Papierform bei der Wohngemeinde. Sie müssen das Formular vom Gemeindesteueramt ausfüllen und stempeln lassen.</p>
9 <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung</p> <p>Bei Anstellung: Arbeitgeberbestätigung (Formular auf www.gaz.zh.ch verwenden)</p> <p>Bei Selbständigkeit: Kopie der aktuellsten Steuererklärung</p> <p>Bei Aus-/Weiterbildung: Bestätigung Aus-/Weiterbildung (Formular auf www.gaz.zh.ch verwenden)</p> <p>Bei Schulbesuch: aktuelle Schulbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses</p> <p>Bei Arbeitslosigkeit: ALV-Taggeldabrechnung der letzten 3 Monate</p> <p>Bei Hausfrau/-mann: Einkommensnachweis der Familie</p> <p>Bei Erwerbslosigkeit: Vermögensnachweis oder anderes</p> <p>Bei Rechtsanspruch gegenüber Dritten: Bescheinigung der AHV/IV, SUVA, KVG, Pensionskasse, Alimente- oder Unterhaltszahlungen, Stipendien, usw.</p>
10 <input type="checkbox"/>	<p>Bescheinigung der Sozialhilfestelle über einen allfälligen Bezug von Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren.</p> <p>Einreichen ab dem 18. Geburtstag.</p> <p>Elektronisch erhältlich auf www.gaz.zh.ch oder in Papierform bei der Wohngemeinde. Sie müssen das Formular von der Sozialhilfestelle ausfüllen und stempeln lassen.</p>
11 <input type="checkbox"/>	<p>Sprachnachweis über mündliche und schriftliche Kenntnisse in Deutsch (mündlich Referenzniveau B1, schriftlich Referenzniveau A2).</p> <p>Je nach Wohngemeinde müssen Sie diesen Nachweis bereits vor dem Einreichen des Einbürgerungsgesuchs erbringen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde.</p> <p>Sie können den Nachweis mit diesen Dokumenten erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sprachnachweis (KDE, andere Sprachzertifikate) oder– Schulbestätigung/-zeugnisse über Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache während mindestens 5 Jahren oder– Zeugnis über einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache, z.B. Lehrabschluss, Gymnasium, Hochschulabschluss. <p>Wenn Ihre Muttersprache Deutsch ist, müssen Sie keinen Nachweis erbringen.</p>



12 <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis der Grundkenntnisse über die Schweiz</p> <p>Je nach Wohngemeinde müssen Sie diesen Nachweis bereits vor dem Einreichen des Einbürgerungsgesuchs erbringen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde.</p> <p>Sie können den Nachweis auch mit diesen Dokumenten erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bestätigung über das Bestehen des Grundkenntnistests Ihrer Gemeinde– Schulbestätigung/-zeugnisse über Besuch der obligatorischen Schule in der Schweiz während mindestens 5 Jahren oder– Zeugnis über einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz, z.B. Lehrabschluss, Gymnasium, Hochschulabschluss.
13 <input type="checkbox"/>	<p>Nachweis über die elterliche Sorge und/oder Zustimmungserklärung</p> <p>Nachweis über die elterliche Sorge einreichen bei Kindern unter 18 Jahren von geschiedenen oder nicht verheirateten Eltern. Zum Beispiel: Scheidungsurteil, Regelung über das Sorgerecht, Entscheid KESB, usw.</p> <p>Formular "Zustimmungserklärung" einreichen bei Kindern unter 18 Jahren, wenn die Eltern das Gesuch nicht gemeinsam stellen.</p> <p>Formular "Zustimmungserklärung" einreichen bei Kindern unter 18 Jahren von geschiedenen oder nicht verheirateten Eltern, wenn die Eltern das gemeinsame Sorgerecht ausüben.</p>
14 <input type="checkbox"/>	<p>Formular über das Bestehen der eingetragenen Partnerschaft</p> <p>Ab einer 3-jährigen eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer reichen 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung.</p> <p>Sie müssen beide mit Unterschrift bestätigen, dass Sie in einer tatsächlichen, ungetrennten, stabilen Partnerschaft an der gleichen Adresse zusammenleben sowie keine Trennungs- oder Auflösungsabsichten haben.</p>

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde.